

A N F R A G E von Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) und Beat Bloch (CSP, Zürich)

betreffend Grundlagen und Vorgehen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde im Umgang mit gehörlosen und hörbehinderten Menschen

Seit 2013 ist das neue Kinder- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft. Im Umgang mit Gehörlosen und Hörbehinderten wird die anspruchsvolle Aufgabe der Behörde zusätzlich erschwert, da bezüglich der Kommunikation einige Hürden bestehen. Gerade bei Klienten, welche auf Beistände angewiesen sind, besteht eine erschwerte Kommunikation, welche auch mit Dolmetschern nur bedingt, bis gar nicht gelöst werden kann. Eingeschränkte Sprachkompetenz ist oft damit verbunden, dass Inhalte nicht oder anders verstanden werden. Beistände können häufig nicht die Zeit aufbringen, zu prüfen, ob Inhalte richtig verstanden wurden bzw. diese dann in angepasster Kommunikation nochmals erklären. Siehe auch Aspekte von Hörbehinderungen in:

www.sozialinfo.ch/aktuell/monatsthemen/hoerbehinderung-und-soziale-arbeit-juni-2014

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist das Vorgehen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei Anträgen von gehörlosen und hörbehinderten Menschen?
2. Wer schult und begleitet mögliche private (evtl. hörbehinderte) Beistände für deren Aufgaben? Seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes hat sich noch kein einziger Beistand bei der Gehörlosenfachstelle.ch gemeldet, um das Fachwissen im Umgang mit betroffenen Gehörlosen abzufragen. Woran kann das liegen?
3. Wer klärt gehörlose und hörbehinderte Menschen über die neuen Möglichkeiten der Selbstbestimmung des KESR auf?
4. Welches sind die Auswirkungen des Behindertengleichstellungsgesetzes für Gehörlose und Hörbehinderte im Zusammenhang mit dem KESR?
5. Wie und von wem würde eine Beratungsstelle finanziell entschädigt, wenn sie Mandate im Bereich des KESR übernimmt? Welche Beratungsstellen kommen dafür in Frage?
6. Ist den KESB bekannt, dass Beratungsstellen an Stelle der Beistandschaften nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB Mandate gegen Entschädigung annehmen können? Wie sieht eine solche Entschädigung aus?
7. Die betroffene Person wird persönlich angehört, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint (Art. 447 Abs. 1 ZGB). Was wären in Bezug auf hörbehinderte Menschen solche Unverhältnismässigkeiten und was für Einsprachemöglichkeiten hat die betroffene Person?
8. Sind im Rahmen der Aufsichtstätigkeit des Gemeindeamtes Probleme in Bezug auf das neue KESR und verbeiständeten Personen mit Hörbehinderung geortet worden?

Esther Hildebrand
Beat Bloch